

## **Unterrichtung**

### **durch die Bundesregierung**

#### **Bericht über die Durchführung des § 1a des Bundesversorgungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 13. November 1997 im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über die Einführung des Ausschlußtatbestandes des § 1a in das Bundesversorgungsgesetz (BVG) folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Jahr nach Inkrafttreten des BVG-Änderungsgesetzes dem Parlament einen Bericht vorzulegen.

In diesem Bericht soll Auskunft darüber gegeben werden, wie viele Fälle im Berichtszeitraum aufgetreten sind, in denen aufgrund der Voraussetzungen des neuen § 1a BVG-Änderungsgesetz ein Ausschlußtatbestand festgestellt wurde und welche Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes aufgetreten sind.

#### **I. Vorbemerkung**

##### **1. Gesetzliche Vorgaben**

Der am 21. Januar 1998 in Kraft getretene § 1a BVG enthält Regelungen, die bei Vorliegen eines individuell nachgewiesenen VerstoÙes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit

- einen vollständigen Leistungsausschluß vorsehen, wenn der Antrag auf Leistungen nach dem 13. November 1997 gestellt worden ist, bzw.
- einen vollständigen oder teilweisen Leistungsentzug mit Wirkung für die Zukunft in entsprechenden Bestandsfällen unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vertrauensschutzgesichtspunkte vorsehen. Damit sind grundsätzlich alle Neuanträge und darüber hinaus auch alle Bestandsfälle einer Überprüfung zu unterziehen.

##### **2. Durchführung der Überprüfung**

Für die Durchführung des BVG und damit auch für die Überprüfung sind ausschließlich die Versorgungsverwaltungen der Länder zuständig. Die Bundesregierung

kann zwar für die grundsätzlichen Fragen einer einheitlichen Rechtsanwendung den Ländern Empfehlungen geben, jedoch keinen Einfluß auf die Entscheidung im Einzelfall nehmen und ist für die Berichterstattung auf die Angaben der Länder angewiesen.

##### **3. Umfang der Überprüfung**

Die Prüfung umfaÙt

1. den Bestand an Versorgungsfällen nach dem BVG, der im Jahresmittel 1998 bei ca. 940 000 Fällen lag; von diesen waren ca. 415 000 Beschädigte und ca. 525 000 Hinterbliebene,
2. ca. 10 000 Neuanträge im Jahre 1998. Zu diesen waren die Angaben der Länder nur teilweise differenziert. Deswegen kann nur geschätzt werden, daß von diesen Neuanträgen ca. 70 bis 80 v.H. auf Hinterbliebenenanträge entfielen. Bei den für die Beschädigten registrierten Anträgen dürfte es sich nicht in allen Fällen um erstmalige Anträge, sondern in einem beachtlichen Umfang auch um Anträge auf Leistungserhöhung bzw. auf Anerkennung einer Leidensverschlimmerung gehandelt haben.

Eine besonders intensive Prüfung ist bei Vorliegen bestimmter Anhaltspunkte vorzunehmen. Solche Anhaltspunkte können sich insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft in der SS ergeben.

#### **II. Schwierigkeiten bei der Umsetzung**

Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Regelung ergaben sich vor allem wegen

- des Datenumfangs,
- der Datenlage,
- der Möglichkeiten des Datenabgleichs und
- der personellen und technischen Ausstattung der Behörden.

Das Hauptproblem für die Versorgungsverwaltungen bestand darin, daß die rund 940 000 Versorgungsakten in aller Regel keinerlei Hinweise darauf enthalten, ob der Beschädigte oder die jeweiligen Hinterbliebenen während der Zeit des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Der Grund dafür liegt darin, daß es nach der bisherigen Rechtslage auf derartige Fragen, Angaben bzw. Ermittlungen nicht ankam. Auch eine intensive Prüfung der Akten aller Bestandsfälle durch die Versorgungsverwaltung hätte somit für die Frage eines Leistungszuges regelmäßig keine verwertbaren Ergebnisse gebracht.

Es mußte deshalb nach Lösungen gesucht werden, wie trotz Fehlens solcher Angaben in den Akten der Versorgungsverwaltungen das Gesetz möglichst zügig, rationell und erfolgversprechend durchgeführt werden konnte.

Die hierfür am 11. Februar 1998 unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung gebildete Arbeitsgruppe stellte die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme einschlägiger externer Daten fest, die für einen Datenabgleich mit den Daten der Versorgungsverwaltung geeignet waren. Dabei sollte die Überprüfung der Bestandsfälle zunächst auf die Haupttäter bzw. auf diejenigen Fälle konzentriert werden, in denen nach der Vorgabe des § 1a Abs. 1 Satz 2 BVG (freiwillige Zugehörigkeit zur SS) Anhaltspunkte für eine besonders intensive Überprüfung gegeben sind.

Um dies sicherzustellen, hat bereits unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Kontakt mit dem Bundesarchiv in Berlin (Berlin-Document-Center) und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg aufgenommen mit dem Ziel, die dort jeweils vorhandenen Datenbestände für einen Abgleich mit den Versorgungsdaten nutzen zu können.

Vom Bundesarchiv wurden daraufhin Anfang März 1998 dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung rund eine Million Personendaten aus folgenden Beständen auf Disketten zur Verfügung gestellt:

6000/6100	RuSHA/Rasse- und Siedlungshauptamt der SS
6200	SSEM/SS entlisted Men (SS Unterführer und Mannschaften)
6400	SSO/SS Officers (SS Führerpersonalakten)
6500	SS-Listen
8210	Hauptamt SS-Gericht
8180	Ordnungspolizei

Diese Daten wurden unverzüglich den Ländern für einen Datenabgleich übermittelt. Bei diesem Datenabgleich, der zunächst einer Identifizierung der besonders zu prüfenden Fälle dienen sollte, ergaben sich rund 10 000 Fälle, in denen Name, Vorname und Geburtsdatum (sicher) oder nur Name und Geburtsdatum (wahrscheinlich) übereinstimmten und die vorrangig einer weiteren genauen Überprüfung zum Nachweis individueller Schuld zugeführt werden mußten.

Der Versuch, einen ähnlichen raschen Abgleich mit den Daten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg durchführen zu lassen, scheiterte daran, daß dort alle Daten lediglich in Handkarteien und Akten erfaßt sind und eine EDV-Unterstützung nicht vorhanden ist. Die Bemühungen seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der Ländersozialminister, kurzfristig eine Verbesserung der personellen und technischen Ausstattung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg zu erreichen, blieben bis heute vergeblich. Um auf diese Daten nicht verzichten zu müssen, wurde in der Zeit vom 15. Mai bis 15. November 1998 im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die EDV-Erfassung der gesamten Verfahrenskartei der Zentralen Stelle mit bis zu elf Aushilfskräften des Bundesverwaltungsamtes organisiert. Diese Dateien, die etwas über 6 000 Verurteilungen und ca. 90 000 Namen von Beteiligten an Verfahren gegen Nazitäter und Kriegsverbrecher enthalten, wurden den Ländern inzwischen ebenfalls für einen Datenabgleich zur Verfügung gestellt. Soweit dieser inzwischen durchgeführt werden konnte, ergab sich daraus aufgrund der wenig differenzierten bisherigen Rückmeldungen der Länder, daß sich die Zahl der relativ sicheren Identifizierungsfälle aus dem Datenabgleich mit den Daten des Bundesarchivs auf wenige hundert Fälle reduziert hat. In diesen Fällen müssen nunmehr unverzüglich die staatsanwaltlichen Ermittlungsakten bzw. die Gerichtsakten eingesehen und geprüft werden.

Die weiteren Karteien der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, die angesichts ihres Umfangs bisher nicht EDV-mäßig erfaßt werden konnten, müssen mit allen anderen Verdachtsfällen manuell abgeglichen werden. Im Interesse einer zügigen Bewältigung dieser umfangreichen Arbeit wird die Bundesregierung ihre Bemühungen fortsetzen, daß alle Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung ausgeschöpft und personelle Engpässe überwunden werden.

Zur weitestgehenden Nutzung externer Erkenntnisse wurden bereits im Februar 1998 im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Gespräche mit einer Delegation des Simon Wiesenthal Centers geführt und eine Zusammenarbeit vereinbart. Die Vereinbarung sieht vor, daß das Simon Wiesenthal Center die ihm weltweit vorliegenden bzw. zugänglichen Daten EDV-gerecht aufbereitet und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in dieser Form (für einen Datenabgleich bei der Versorgungsverwaltung) sukzessiv zur Verfügung stellt. Darüber hinaus hat sich das Simon Wiesenthal Center bereit erklärt, bei Einzelanfragen in konkreten Verdachtsfällen zu prüfen, ob in dem ihm zur Verfügung stehenden Datenbestand Erkenntnisse vorliegen. Diese Vereinbarung stellt sicher, daß in jeder Phase des Verfahrens auch der Datenschutz gewährleistet sein wird.

Die aufgrund dieser Vereinbarung vom Simon Wiesenthal Center Ende 1998 gelieferten Daten mußten zur Vermeidung technischer Probleme zunächst für einen Datenabgleich der Länder aufbereitet werden. Die aufbereiteten Disketten wurden den Ländern Mitte Januar 1999 zur Verfügung gestellt, so daß Ergebnisse noch nicht vorliegen können.

In den Fällen, in denen ein Datenabgleich mit den Daten des Simon Wiesenthal Centers eine Personenidentität ergibt, sind durch die Versorgungsverwaltung zum Nachweis einer individuellen Schuld weitere Ermittlungen – ggf. unter Einschaltung der Staatsanwaltschaften – durchzuführen.

### III. Vorläufige Ergebnisse

Angesichts der Größenordnung des notwendigen Prüfungsumfangs, des Erfordernisses einer individuellen Schuldprüfung und der dargestellten Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes liegen derzeit folgende Ergebnisse vor:

1. Die betroffenen Länder haben unverzüglich mit Inkrafttreten der Vorschrift des § 1a BVG in den drei im Vorfeld und während des Gesetzgebungsverfahrens in der Öffentlichkeit und in den Medien disku-

tierten Fällen von Beschädigtenversorgung, in denen der individuelle Schuldnachweis vorlag, den vollständigen Entzug der Leistungen in die Wege geleitet. In einem dieser Fälle ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig.

2. In einem Hinterbliebenenfall wurde die Versorgungsleistung für die Zukunft rechtskräftig entzogen.
3. In 14 weiteren Fällen steht nach den insoweit eher unverbindlichen Angaben der Länder offenbar der Entzug einer Beschädigtenversorgung kurz bevor. Das gleiche gilt offenbar für mehrere Fälle von Hinterbliebenenversorgung.
4. Unabhängig von der Vorschrift des § 1a BVG sind im Berichtszeitraum zwei Fälle der Auslandsversorgung bekannt geworden, in denen aufgrund des § 64 BVG Leistungen versagt bzw. entzogen wurden.

